

RS Vwgh 2007/3/21 2006/05/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

AVG §73 Abs1;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10 Abs1;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10 Abs2;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10a Abs1;

Rechtssatz

Auch dann, wenn ein Marktteilnehmer die Prüfung einer Situation wünscht, ohne seinem Vertragspartner gegenüber den Streit verkünden zu müssen, steht der Energie-Control GmbH im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes die Überprüfung des Sachverhaltes und gegebenenfalls die Vornahme rechtlicher Schritte nach § 10 Abs. 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz zu. (Hier: Die Schreiben der Kundin sind als Anregung auf ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden für den Fall des Verdachtes einer Übertretung der in § 10 Abs. 1 leg. cit. genannten Bestimmungen zu verstehen. Eine Entscheidungspflicht über eine solche Anregung besteht - anders als beim Antrag auf Streitschlichtung - aber nicht.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050011.X07

Im RIS seit

27.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at